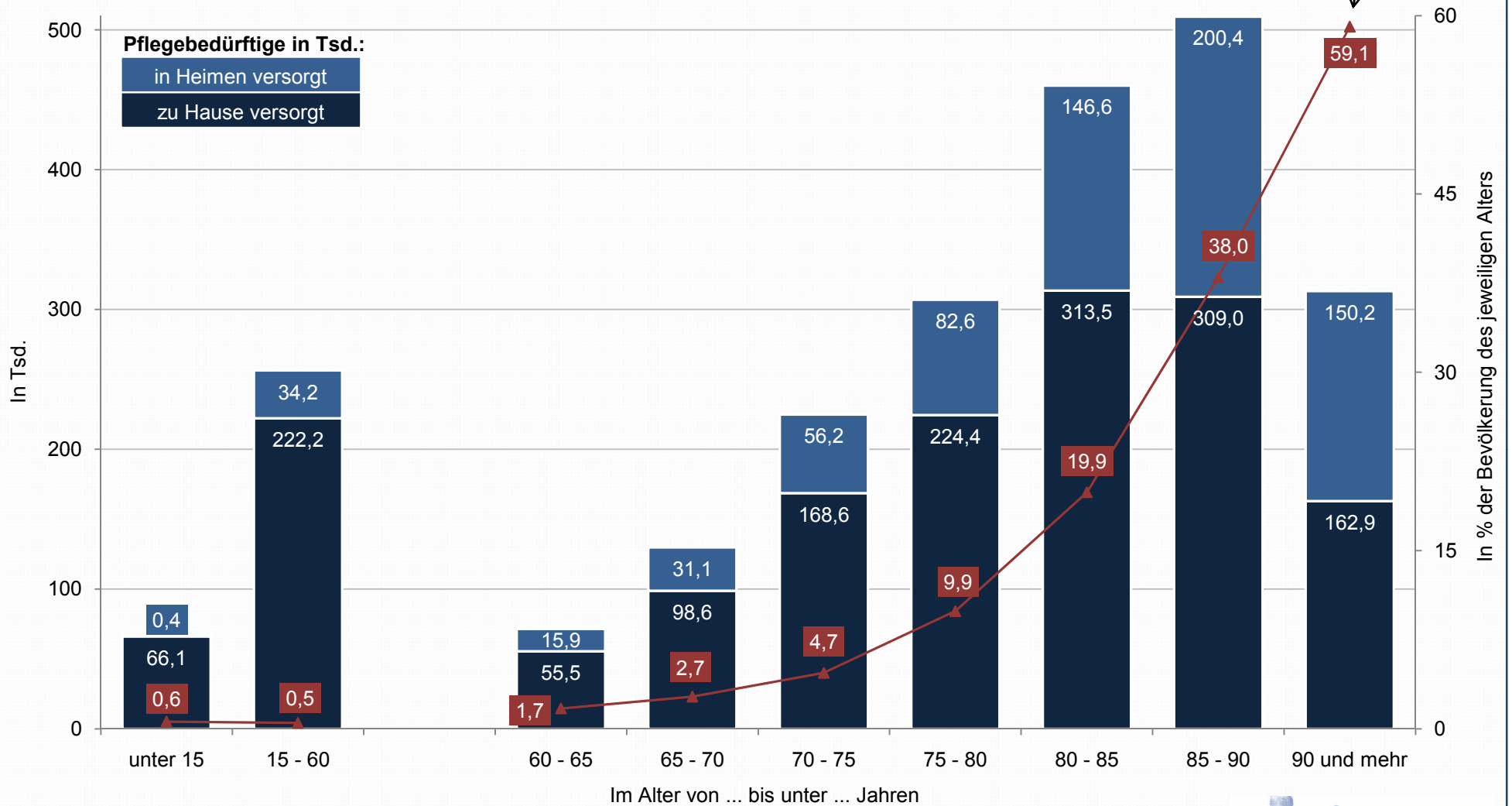


■ **Pflegebedürftige und Pflegequoten nach Altersgruppen 2009**
am Jahresende, in Tsd. und in % der jeweiligen Bevölkerung



Quelle: Statistisches Bundesamt (2011) Pflegestatistik 2009 - Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung
Deutschlandergebnisse, Wiesbaden



Pflegebedürftige und Pflegequote nach Altersgruppen 2009

Das Risiko, pflegebedürftig zu sein, ist im hohen Maße altersabhängig. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres steigt die Pflegequote, d.h. der Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung in der gleichen Altersgruppe, deutlich an. In der Altersgruppe 85-90 Jahre liegt die Quote bei 38 % und in der Altersgruppe 90 Jahre und älter bei 59,1 %.

Zugleich steigt mit steigendem Alter die Zahl der Pflegebedürftigen, die in einer stationären Einrichtung versorgt werden müssen. Aber die häusliche Versorgung dominiert in allen Altersgruppen. Selbst in den Altersgruppen der Hochaltrigen (über 85 Jahre) wird die Mehrzahl der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt – durch Angehörige und unterstützt durch ambulante Dienste (vgl. [Abbildung VI.10](#)).

Die Daten weisen auch darauf hin, dass die Lebensphase des Alters keinesfalls mit Pflegebedürftigkeit gleichgesetzt werden kann. So sind unter den Hochaltrigen (85-90 Jahre) fast zwei Drittel nicht pflegebedürftig. Lediglich in der höchsten Altersgruppe (90 Jahre und älter), die aufgrund der Sterblichkeit aber nicht mehr so stark besetzt ist, sind deutlich mehr als die Hälfte der Bevölkerung pflegebedürftig.

Methodische Anmerkungen

Erfasst werden in der Pflegestatistik die Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten. Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen I, II oder III beruhen auf der Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens unter maßgeblicher Berücksichtigung eines Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK). Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der Häufigkeit, der täglichen Dauer und der Art der benötigten Hilfe.

Sozialgesetzbuch XI, § 14

„(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.“